



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 1 (S. 380-381)</b>
Titel	<b>Beschluß des Kleinen Raths vom 1. Hornung 1816, betreffend das sonntägliche Tanzen in den Wirths- und Schenkhäusern.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	01.02.1816

[S. 380] Der Kleine Rath des Standes Zürich, nachdem er sich von der Schädlichkeit des sonntäglichen // [S. 381] Tanzens in Wirths- und Schenkhäusern, und den daher entstehenden mannigfaltigen Ausschweifungen hinlänglich überzeugt hat, erkennt und verordnet:

1. Das Tanzen an den Sonntagen in Wirths- Schenk- Gesellschaftshäusern, und an andern ähnlichen Belustigungsorten, ist von nun an gänzlich verboten.
2. An den Ernd- Herbst- und Jahrmarkts-Sonntagen, so wie auch an den Ortskilbenen, mag, auf Zusehen hin, eine Ausnahme gestattet werden; jedoch mit dem Vorbehalt, daß das betreffende Oberamt um seine förmliche Zustimmung gefragt werden soll, welches dann je nach Bedürfniß und Umständen verfügen wird,
3. Diese Bewilligungen sollen aber dazumal nur ausschliessend an Wirthshäuser und solche Gemeinds- und Badhäuser ertheilt werden, welche das Tavernenrecht besitzen.

Gegenwärtiger Beschluß wird den Herren Oberamtmännern zu ihrer Kenntniß und Verhalt mitgetheilt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]